

Strafrecht BT III

MLaw David Eschle

Rassendiskriminierung

Strafbarkeit?



BGZ: EKR-Urteil 2001-045N

OG/ZH: EKR-Urteil 2002-030N

«Sie werden fallen, die Juden aus St. Gallen»

- 15. Februar 2015, FC-Luzern-Fans reisen zum Auswärtsspiel nach St. Gallen
- Beim Fanmarsch treiben sie einen als orthodoxen Juden verkleideten Mann vor sich her, der einen Schal des FC St. Gallen trägt.



«Sie werden fallen, die Juden aus St. Gallen»

Anonymer FCL-Fan:

- «Das hat nichts mit Antisemitismus zu tun. Der FCL ist politisch neutral.»
- Es bestehe eine traditionelle Feindschaft.
- «Die St. Galler Fans wurden schon immer als Juden bezeichnet.»
- Als Beleidigung der Juden sei das nicht gemeint.



Rassendiskriminierung

- Sommer 2011: Zwei Kosovaren (31 und 33) pöbeln in Interlaken die beiden Schwinger Kari Z. und Roland G. an.
- Es kommt zum Streit. Einer der beiden Kosovaren sticht dem SVP-Politiker Kari Z. mit einem Messer in den Hals.
- Kari Z. überlebt schwer verletzt.
- Täter wegen versuchter Tötung verurteilt (7 Jahre Freiheitsstrafe)

Das sind die Folgen der unkontrollierten Masseneinwanderung:

Kosovaren schlitzten Schweizer auf!

Wer das nicht will, unterschreibt **jetzt** die Volksinitiative «Masseneinwanderung stoppen!»



Die Schwinger-Freunde Roland G. (38) und Kari Z. (45) sitzen am Montag, den 15. August, auf der Gartenterrasse in Interlaken BE. Plötzlich hält ein Taxi. Zwei Kosovaren (33 und 31) steigen aus. Sie fangen an, die zwei Schweizer anzupöbeln: «Scheiss-Schweizer! Dreckspack», sagt ein Augenzeuge. Der zwölffache Kranzschwinger Kari Z. fragt: «Was soll das?» Einer der Kosovaren greift sofort zum Messer und schlitzt dem Schweizer die Kehle auf.

Masseneinwanderung stoppen!

Die SVP fordert vom Bundesrat:

- Sofortige Umsetzung der Volksinitiative «Ausschaffung krimineller Ausländer»
- Stopp der unkontrollierten Masseneinwanderung!

Den Unterschriftenbogen können Sie bestellen unter Tel. 031 300 58 58 oder unter www.stopp-masseneinwanderung.ch



Mit einer Spende auf PC 60-167674-9 unterstützen Sie dieses Inserat. Herzlichen Dank.

SVP Schweiz, Generalsekretariat, Postfach 8252, 3001 Bern, www.svp.ch

 SCHWEIZER QUALITÄT
Die Partei des Mehrschweizers

Rassendiskriminierung

- Bei Unterschriftensammlung zu Masseneinwanderungsinitiative schaltet die SVP ein Inserat mit dem Titel «Kosovaren schlitzten Schweizer auf»
- Strafbarkeit der Generalsekretäre der SVP?

Das sind die Folgen der unkontrollierten Masseneinwanderung:

Kosovaren schlitzten Schweizer auf!

Wer das nicht will, unterschreibt **jetzt** die Volksinitiative «Masseneinwanderung stoppen!»



Die Schwinger-Freunde Roland G. (38) und Kari Z. (45) sitzen am Montag, den 15. August, auf der Gartenterrasse in Interlaken BE. Plötzlich hält ein Taxi. Zwei Kosovaren (33 und 31) steigen aus. Sie fangen an, die zwei Schweizer anzupöbeln: «Scheiss-Schweizer! Dreckspack», sagt ein Augenzeuge. Der zwölffache Kranzschwinger Kari Z. fragt: «Was soll das?» Einer der Kosovaren greift sofort zum Messer und schlitzt dem Schweizer die Kehle auf.

Die SVP fordert vom Bundesrat:

- Sofortige Umsetzung der Volksinitiative «Ausschaffung krimineller Ausländer»
- Stopp der unkontrollierten Masseneinwanderung!

Den Unterschriftenbogen können Sie bestellen unter Tel. 031 300 58 58 oder unter www.stopp-masseneinwanderung.ch

Mit einer Spende auf PC 60-167674-9 unterstützen Sie dieses Inserat. Herzlichen Dank.

SVP Schweiz, Generalsekretariat, Postfach 8152, 1001 Bern, www.svp.ch



Rassendiskriminierung

Strafbarkeit?



EKR-Urteil 2008-011N

Doğu Perinçek

- 2005 Kundgebungen in Opfikon, Köniz und Lausanne: Der Genozid an den Armeniern sei eine «internationale Lüge»



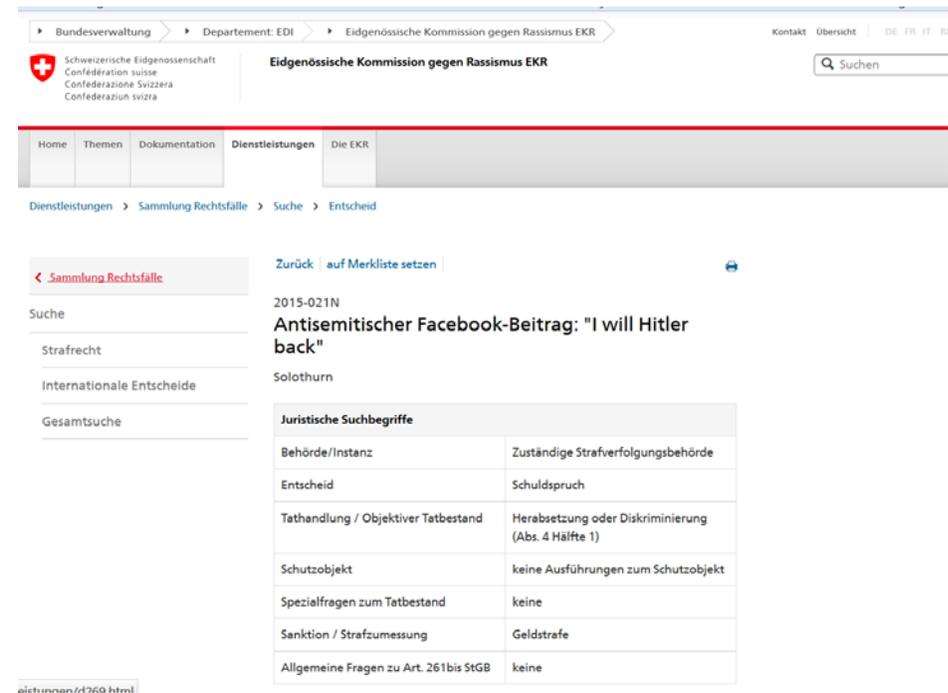
Doğu Perinçek, 2005 in Lausanne
EKR – 2007 - 076N

«I will Hitler back»

Der Beschuldigte postete auf einer öffentlichen Facebook-Seite, die zu pro-palästinensischen Aktionen aufrief, den Beitrag „I will Hitler Back“.

Schuldspruch Art. 261^{bis} StGB

30 Tagessätze à Fr. 100.--, bedingt



The screenshot shows the website of the Eidgenössische Kommission gegen Rassismus EKR. The search results for the case 2015-021N are displayed. The case title is "Antisemitischer Facebook-Beitrag: 'I will Hitler back'" and the location is Solothurn. A table of legal search terms is provided below the case information.

Juristische Suchbegriffe	
Behörde/Instanz	Zuständige Strafverfolgungsbehörde
Entscheid	Schuldspruch
Tathandlung / Objektiver Tatbestand	Herabsetzung oder Diskriminierung (Abs. 4 Hälfte 1)
Schutzobjekt	keine Ausführungen zum Schutzobjekt
Spezialfragen zum Tatbestand	keine
Sanktion / Strafzumessung	Geldstrafe
Allgemeine Fragen zu Art. 261 bis StGB	keine

Strafrecht BT III

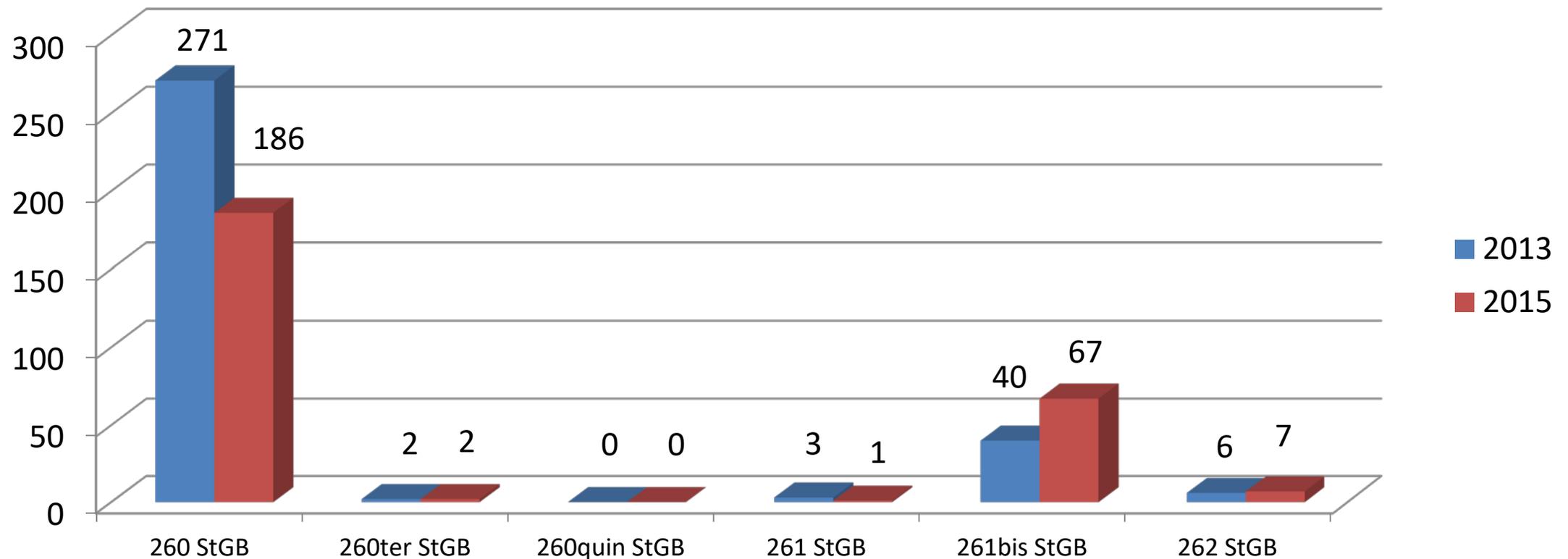
Vorlesung	Inhalt
Do 20.02.2020	Einführung Allgemeindelikte; Delikte gegen die Familie
Do 27.02.2020	Gemeingefährliche Delikte; Brandstiftung; Baukunde
Do 05.03.2020	Friedensdelikte; Landfriedensbruch
Do 12.03.2020	Friedensdelikte; Rassendiskriminierung (David Eschle)
Do 19.03.2020	Friedensdelikte; Kultusfreiheit, Totenfrieden
Do 26.03.2020	Friedensdelikte; Kriminelle Organisation, Terrorfinanzierung
Do 02.04.2020	Verbotene Handlungen für einen fremden Staat
Do 09.04.2020	Straftaten gegen öffentliche Gewalt; Gewalt gegen Beamte, Hinderung Amtshandlung, Amtsanmassung
Do 23.04.2020	Straftaten gegen öffentliche Gewalt; Ungehorsam, Veröffentlichung geheimer Verhandlungen
Do 30.04.2020	Amtsdelikte; Amtsmissbrauch, ungetreue Amtsführung, falsches Arztzeugnis, Entweichenlassen Gefangener
Do 07.05.2020	Verletzung Amtsgeheimnis; Verletzung Berufsgeheimnis
Do 14.05.2020	Gastvortrag (Bestechung)
Do 21.05.2020	Vorlesungsfrei (Auffahrt)
Do 28.05.2020	Reserve (N.N.)

Verbrechen und Vergehen gegen öff. Frieden

Art. 258	Schreckung der Bevölkerung
Art. 259	Öff. Aufforderung zu Verbrechen/Gewalttätigkeit
Art. 260	Landfriedensbruch
Art. 260 ^{bis}	Strafbare Vorbereitungshandlungen
Art. 260^{ter}	Kriminelle Organisation
Art. 260 ^{quater}	Gefährdung der öff. Sicherheit mit Waffen
Art. 260^{quin.}	Finanzierung des Terrorismus
Art. 261	Störung der Glaubens- und Kultusfreiheit
Art. 261 ^{bis}	Rassendiskriminierung
Art. 262	Störung des Totenfriedens
Art. 263	Tat in selbstverschuldeter Unzurechnungsfähigkeit

Verbrechen und Vergehen gegen öff. Frieden

Urteile im Jahr 2013/2015



Rassendiskriminierung

Art. 261^{bis} StGB

Art. 261^{bis} – Rassendiskriminierung

- Abschluss Übereinkommen
21. Dez. 1965
- Genehmigt 9. März 1993
- Art. 261^{bis} beschlossen
18. Juni 1993
- Art. 261^{bis} In Kraft: 1. Januar 1995

Übersetzung

0.104

Internationales Übereinkommen zur Beseitigung jeder Form von Rassendiskriminierung

Abgeschlossen in New York am 21. Dezember 1965
Von der Bundesversammlung genehmigt am 9. März 1993²
Schweizerische Beitrittsurkunde hinterlegt am 29. November 1994
In Kraft getreten für die Schweiz am 29. Dezember 1994

(Stand am 8. Februar 2013)

Die Vertragsstaaten dieses Übereinkommens,

eingedenk der Tatsache, dass die Charta der Vereinten Nationen³ auf dem Grundsatz der angeborenen Würde und Gleichheit aller Menschen beruht und dass alle Mitgliedstaaten gelobt haben, gemeinsam und einzeln mit der Organisation zusammenzuwirken, um eines der Ziele der Vereinten Nationen zu erreichen, das darin besteht, die allgemeine Achtung und Beachtung der Menschenrechte und Grundfreiheiten für alle ohne Unterschied der Rasse, des Geschlechts, der Sprache oder der Religion zu fördern und zu festigen;

Art. 261^{bis} – Rassendiskriminierung

Geschütztes Rechtsgut

- Menschenwürde
- Öffentliche Friede (mittelbar)

Deliktsart:

- Offizialdelikt
- Tätigkeitsdelikt (str.)

Art. 261^{bis} – Rassendiskriminierung

Art. 7 BV – Menschenwürde

Die Würde des Menschen ist zu achten und zu schützen.

Art. 8 – Diskriminierungsverbot

2 Niemand darf diskriminiert werden, namentlich nicht wegen der **Herkunft**, der **Rasse**, des Geschlechts, des Alters, der Sprache, der sozialen Stellung, der **Lebensform**, der **religiösen**, weltanschaulichen oder politischen Überzeugung oder wegen einer körperlichen, geistigen oder psychischen Behinderung.



Art. 261^{bis} – Rassendiskriminierung

Zugleich Einschränkung:

- Meinungsäusserungsfreiheit
(Art. 16 BV)
- Medienfreiheit
(Art. 17 BV)
- Kunstfreiheit
(Art. 21 BV)
- etc.

Art. 261^{bis} – Rassendiskriminierung

«...bei der strafrechtlichen Erfassung der Rassendiskriminierung auch andere grundrechtliche Aspekte zu berücksichtigen... Das besondere Gewicht, das der Meinungs- und Vereinsfreiheit ...zukommt, rechtfertigt dies».



Botschaft über den Beitritt der Schweiz zum Internationalen Übereinkommen von 1965 zur Beseitigung jeder Form von Rassendiskriminierung und über die entsprechende Strafrechtsrevision vom 2. März 1992, BBl 1992 269 ff., 306

Art. 261^{bis} – Rassendiskriminierung

«Zwischen Rassendiskriminierung und Meinungsäusserungsfreiheit kann richtigerweise ... prinzipiell kein Grundrechtskonflikt bestehen, weil die Menschenwürde eine notwendige Vorbedingung für die Ausübung von Menschenrechten darstellt»



BSK StGB II⁴-Schleiminger Mettler, Art. 261bis N 28

Art. 261^{bis} – Rassendiskriminierung

Wer öffentlich gegen eine Person oder eine Gruppe von Personen wegen ihrer Rasse, Ethnie, Religion oder sexuellen Orientierung zu Hass oder zu Diskriminierung aufruft,
wer öffentlich Ideologien verbreitet, die auf die systematische Herabsetzung oder Verleumdung dieser Personen oder Personengruppen gerichtet sind,
wer mit dem gleichen Ziel Propagandaaktionen organisiert, fördert oder daran teilnimmt,
wer öffentlich durch Wort, Schrift, Bild, Gebärden, Tätlichkeiten oder in anderer Weise eine Person oder eine Gruppe von Personen wegen ihrer Rasse, Ethnie, Religion oder sexuellen Orientierung in einer gegen die Menschenwürde verstossenden Weise herabsetzt oder diskriminiert oder aus einem dieser Gründe Völkermord oder andere Verbrechen gegen die Menschlichkeit leugnet, gröblich verharmlost oder zu rechtfertigen sucht,
wer eine von ihm angebotene Leistung, die für die Allgemeinheit bestimmt ist, einer Person oder einer Gruppe von Personen wegen ihrer Rasse, Ethnie, Religion oder sexuellen Orientierung verweigert,
wird mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder Geldstrafe bestraft.



Art. 261^{bis} – Rassendiskriminierung

Wer öffentlich gegen eine Person oder eine Gruppe von Personen wegen ihrer Rasse, Ethnie, Religion oder sexuellen Orientierung zu Hass oder zu Diskriminierung aufruft,	Öffentlicher Aufruf zu Hass/Diskriminierung
wer öffentlich Ideologien verbreitet, die auf die systematische Herabsetzung oder Verleumdung dieser Personen oder Personengruppen gerichtet sind,	Öffentliche Verbreitung von Ideologien
wer mit dem gleichen Ziel Propagandaaktionen organisiert, fördert oder daran teilnimmt,	Propaganda zu Abs. 1/2
wer öffentlich durch Wort, Schrift, Bild, Gebärden, Tätlichkeiten oder in anderer Weise eine Person oder eine Gruppe von Personen wegen ihrer Rasse, Ethnie, Religion oder sexuellen Orientierung in einer gegen die Menschenwürde verstossenden Weise herabsetzt oder diskriminiert oder aus einem dieser Gründe Völkermord oder andere Verbrechen gegen die Menschlichkeit leugnet, gröblich verharmlost oder zu rechtfertigen sucht,	Direkte Diskriminierung Leugnung Völkermord
wer eine von ihm angebotene Leistung, die für die Allgemeinheit bestimmt ist, einer Person oder einer Gruppe von Personen wegen ihrer Rasse, Ethnie, Religion oder sexuellen Orientierung verweigert,	Leistungsverweigerung
wird mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder Geldstrafe bestraft.	

Art. 261^{bis} – Rassendiskriminierung

Wer öffentlich gegen eine Person oder eine Gruppe von Personen wegen ihrer Rasse, Ethnie, Religion oder sexuellen Orientierung zu Hass oder zu Diskriminierung aufruft,
wer öffentlich Ideologien verbreitet, die auf die systematische Herabsetzung oder Verleumdung dieser Personen oder Personengruppen gerichtet sind,
wer mit dem gleichen Ziel Propagandaaktionen organisiert, fördert oder daran teilnimmt,
wer öffentlich durch Wort, Schrift, Bild, Gebärden, Tätlichkeiten oder in anderer Weise eine Person oder eine Gruppe von Personen wegen ihrer Rasse, Ethnie, Religion oder sexuellen Orientierung in einer gegen die Menschenwürde verstossenden Weise herabsetzt oder diskriminiert oder aus einem dieser Gründe Völkermord oder andere Verbrechen gegen die Menschlichkeit leugnet, gröblich verharmlost oder zu rechtfertigen sucht,
wer eine von ihm angebotene Leistung, die für die Allgemeinheit bestimmt ist, einer Person oder einer Gruppe von Personen wegen ihrer Rasse, Ethnie, Religion oder sexuellen Orientierung verweigert,
wird mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder Geldstrafe bestraft.

Abs. 1-3: Rassistische Hetze

Abs. 4-5: Direkte Angriffe

Art. 261^{bis} – Rassendiskriminierung

Wer öffentlich gegen eine Person oder eine Gruppe von Personen wegen ihrer Rasse, Ethnie, Religion **oder sexuellen Orientierung** zu Hass oder zu Diskriminierung aufruft,
wer öffentlich Ideologien verbreitet, die auf die systematische Herabsetzung oder Verleumdung dieser Personen oder Personengruppen gerichtet sind,
wer mit dem gleichen Ziel Propagandaaktionen organisiert, fördert oder daran teilnimmt,
wer öffentlich durch Wort, Schrift, Bild, Gebärden, Tätlichkeiten oder in anderer Weise eine Person oder eine Gruppe von Personen wegen ihrer Rasse, Ethnie, Religion **oder sexuellen Orientierung** in einer gegen die Menschenwürde verstossenden Weise herabsetzt oder diskriminiert oder aus einem dieser Gründe Völkermord oder andere Verbrechen gegen die Menschlichkeit leugnet, gröblich verharmlost oder zu rechtfertigen sucht,
wer eine von ihm angebotene Leistung, die für die Allgemeinheit bestimmt ist, einer Person oder einer Gruppe von Personen wegen ihrer Rasse, Ethnie, Religion **oder sexuellen Orientierung** verweigert,
wird mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder Geldstrafe bestraft.

Volksabstimmung

9. Februar 2020

Erste Vorlage

**Volksinitiative
«Mehr bezahlbare
Wohnungen»**

Zweite Vorlage

**Verbot der Diskriminierung
aufgrund der sexuellen
Orientierung**

Abs.	Tatmodalität	Tathandlung	Adressat
1	öffentliche Handlung	Aufruf zu Hass oder Diskriminierung	Öffentlichkeit (werbend)
2	öffentliche Handlung	Verbreitung von Ideologien	Öffentlichkeit (werbend)
3	öffentliche oder nicht-öffentliche Handlung	Propaganda (= Hilfeleistung zu Abs. 1 & 2)	Öffentlichkeit (werbend)
4	öffentliche Handlung	Herabsetzung/Diskriminierung	Person/Gruppe
4	öffentliche Handlung	Leugnen etc. von Völkermord/Verbrechen gegen die Menschlichkeit	Person/Gruppe
5	öffentliche Handlung	Verweigern einer Leistung, die für die Allgemeinheit bestimmt ist	Person/Gruppe

Art. 261^{bis} – Rassendiskriminierung

Wer öffentlich gegen eine Person oder eine Gruppe von Personen wegen ihrer Rasse, Ethnie, Religion oder sexuellen Orientierung zu Hass oder zu Diskriminierung aufruft,
wer öffentlich Ideologien verbreitet, die auf die systematische

Öffentlicher Aufruf zu Hass/Diskriminierung

Öffentliche Verbreitung von Ideologien

Gemeinsamkeit

Menschen werden aufgrund Zugehörigkeit zu einer bestimmten Gruppe (Rasse, Ethnie, Religion, sexuelle Orientierung) in ihrer Würde, mithin in ihrem Anspruch auf Achtung als gleiche Menschen, verletzt.

bestimmt ist, einer Person oder einer Gruppe von Personen wegen ihrer Rasse, Ethnie, Religion oder sexuellen Orientierung verweigert,
wird mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder Geldstrafe bestraft.

Leistungsverweigerung

Art. 261^{bis} Abs. 1 – Rassendiskriminierung

Wer öffentlich gegen eine Person oder eine Gruppe von Personen wegen ihrer Rasse, Ethnie, Religion oder sexuellen Orientierung zu Hass oder Diskriminierung aufruft,

Objektiver Tatbestand

Täter

Tathandlung

- Öffentlich
- Aufrufen
- Hass/Diskriminierung

«Tatobjekt»

- Rasse
- Ethnie
- Religion
- Sexuelle Orientierung

Subjektiver Tatbestand

(Eventual)Vorsatz

Art. 261^{bis} Abs. 1 – Rassendiskriminierung

Wer öffentlich gegen eine Person oder eine Gruppe von Personen wegen ihrer Rasse, Ethnie, Religion oder sexuellen Orientierung zu Hass oder Diskriminierung aufruft,

Objektiver Tatbestand

Täter (Jedermannsdelikt)

Tathandlung

- Öffentlich
- Aufrufen
- Hass/Diskriminierung

«Tatobjekt»

- Rasse
- Ethnie
- Religion
- Sexuelle Orientierung

Subjektiver Tatbestand

(Eventual)Vorsatz

Art. 261^{bis} Abs. 1 – Rassendiskriminierung

Wer öffentlich gegen eine Person oder eine Gruppe von Personen wegen ihrer Rasse, Ethnie, Religion oder sexuellen Orientierung zu Hass oder Diskriminierung aufruft,

Objektiver Tatbestand

Täter

Tathandlung

- Öffentlich
- Aufrufen
- Hass/Diskriminierung

«Tatobjekt»

- Rasse
- Ethnie
- Religion
- Sexuelle Orientierung

Subjektiver Tatbestand

(Eventual)Vorsatz

Art. 261^{bis} Abs. 1 – Rassendiskriminierung

- 26.9.1999: Waldhütten-Vortrag zur «Entstehung Waffen-SS»
- Eingelassen wurde nur, wer eine schriftliche Einladung hatte.
- 40–50 Personen aus "Skinhead"-Szene anwesend.



BGE 130 IV 118

Art. 261^{bis} Abs. 1 – Rassendiskriminierung

- Bisher: Öffentlich ist, was gegenüber einem unbestimmten, durch persönliche Beziehungen nicht verbundenen Kreis geäußert wird.
- Neu: Öffentlich ist, was nicht im engeren privaten Rahmen geäußert wird.



BGE 130 IV 118

Art. 261^{bis} Abs. 1 – Rassendiskriminierung

Ist ein Gespräch am Stammtisch
öffentlich?



Art. 261^{bis} Abs. 1 – Rassendiskriminierung

Wer öffentlich gegen eine Person oder eine Gruppe von Personen wegen ihrer Rasse, Ethnie, Religion oder sexuellen Orientierung zu Hass oder Diskriminierung aufruft,

Objektiver Tatbestand

Täter

Tathandlung

- Öffentlich
- Aufrufen
- Hass/Diskriminierung

«Tatobjekt»

- Rasse
- Ethnie
- Religion
- Sexuelle Orientierung

Subjektiver Tatbestand

(Eventual)Vorsatz

Art. 261^{bis} Abs. 1 – Rassendiskriminierung

Aufruf zu Hass:

- Rassistische Hetze
- Schüren von Feindseligkeiten
- Werbecharakter
- «Wir kriegen Euch alle, ihr ScheiSSkanaken»

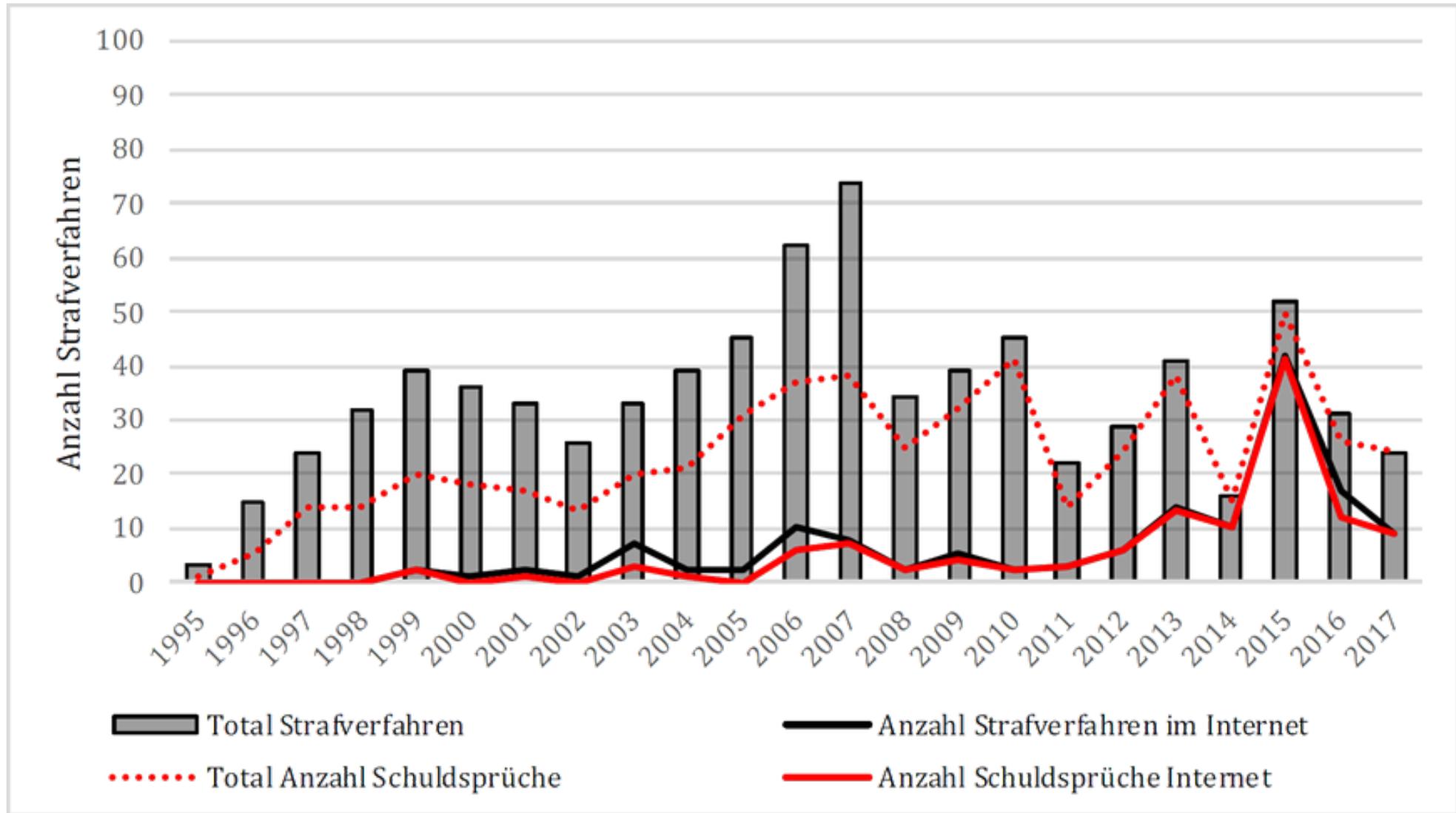
Art. 261^{bis} Abs. 1 – Rassendiskriminierung

Aufruf zu Diskriminierung:

- 3. Juli 1998: Aufruf zum Boykott «amerikanischer und jüdischer Waren, Restaurants...»
- Ständerat weigerte sich, Immunität aufzuheben.



Nationalrat Rudolf Keller, SD/BL



Quelle: Nina Beeeler/Nora Markwalder, Rassendiskriminierung im digitalen Zeitalter: Von offline zu online?,
 in: Festgabe Schwarzenegger, ContraLegem 2019/2, 239–250.

Art. 261^{bis} Abs. 1 – Rassendiskriminierung

Ist das Liken oder Teilen von
rassendiskriminierenden Posts
tatbestandsmässig?



Vgl. BGer 6B_1114/2018 vom 29. Januar 2020,
E. 2.2.1 zur Verleumdung

Art. 261^{bis} Abs. 1 – Rassendiskriminierung

Wer öffentlich gegen eine Person oder eine Gruppe von Personen wegen ihrer Rasse, Ethnie, Religion oder sexuellen Orientierung zu Hass oder Diskriminierung aufruft,

Objektiver Tatbestand

Täter

Tathandlung

- Öffentlich
- Aufrufen
- Hass/Diskriminierung

«Tatobjekt»

- Rasse
- Ethnie
- Religion
- Sexuelle Orientierung

Subjektiver Tatbestand

(Eventual)Vorsatz

Rasse

- Keine anthropologische Definition
- Sozialwissenschaftlich: Rasse als Ergebnis kollektiver Selbst-/Fremdzuschreibung
- Gemeinsame biologische Merkmale (Hautfarbe, Abstammung)



Ethnie

- Selbst-/Fremdzuschreibung
kultureller, geschichtlicher
Gemeinsamkeiten
- Sprache, Brauchtum, Tradition
- Araber, Norddeutsche, Tamilen,
Sizilianer, Appenzeller
- Ethnie ≠ Nationalität



Ethnie

Handelt es sich bei den Kosovo-Albanern um eine Ethnie?



BGZ: EKR-Urteil 2001-045N

OG/ZH: EKR-Urteil 2002-030N

Ethnie

«Nach h.L. sei dann von einer Ethnie zu sprechen, wenn «[...] mehrere Personen Gemeinsamkeiten aufweisen mit Bezug auf ihre Geschichte, Sprache, Tradition und Brauchtum und sich dadurch von anderen Personengruppen unterscheiden...

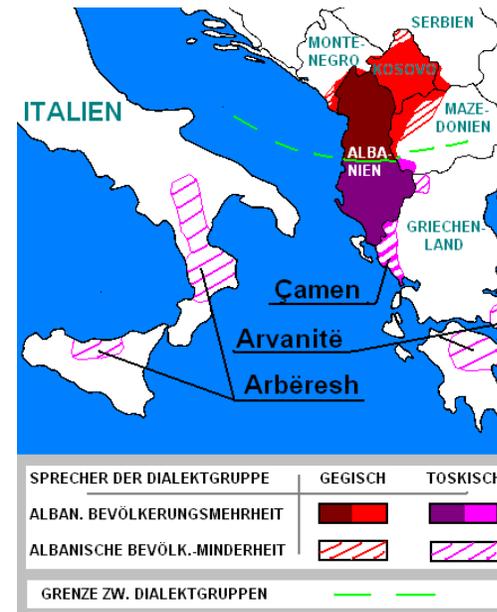
[Die Albaner] leben mehrheitlich in Albanien und im Kosovo, dann aber auch in Mazedonien, Südserbien und Montenegro. Ihre Abstammung soll auf die zu römischen Zeiten lebenden Illyrer zurückgehen. Sie sprechen, wenn auch in Dialekten, die gleiche Sprache. Weiter haben sie, wenn auch mit regionalen Differenzen, seit Jahrhunderten überlieferte Traditionen und Brauchtümer, die noch heute gepflegt werden
...kein Zweifel darüber, dass die **Albaner als Ethnie** zu bezeichnen sind...»



BGZ: EKR-Urteil 2001-045N
OG/ZH: EKR-Urteil 2002-030N

Ethnie

«Daraus erhellt, dass die Geschichte der **Kosovo-Albaner** vor bald hundert Jahren einen anderen Weg nahm und dass sie geografisch getrennt sind von Albanien. Ihre aktuellen Bestrebungen zielen denn auch nicht auf einen Anschluss an Albanien, sondern auf einen eigenen autonomen Staat. Sie betrachten sich zweifellos als eigenständige Volksgruppe und werden von aussen, d.h. von den übrigen Bewohnern des Balkans und auch von uns Europäern, als solche wahrgenommen... Aus all diesen Gründen können die **Kosovo-Albaner** durchaus als **Ethnie** bezeichnet werden.»»



Quelle: https://de.wikipedia.org/wiki/Albaner#/media/File:Albanischer_Sprachraum.PNG

BGZ: EKR-Urteil 2001-045N

OG/ZH: EKR-Urteil 2002-030N

Ethnie

Sind Kosovaren eine Ethnie?

Das sind die Folgen der unkontrollierten Masseneinwanderung:

Kosovaren schlitzten Schweizer auf!

Wer das nicht will, unterschreibt **jetzt**
die Volksinitiative «Masseneinwanderung stoppen!»



Die Schwinger-Freunde Roland G. (38) und Kari Z. (45) sitzen am Montag, den 15. August, auf der Gartenterrasse in Interlaken BE. Plötzlich hält ein Taxi. Zwei Kosovaren (33 und 31) steigen aus. Sie fangen an, die zwei Schweizer anzupöbeln: «Scheiss-Schweizer! Dreckspack», sagt ein Augenzeuge. Der zwölffache Kranzschwinger Kari Z. fragt: «Was soll das?» Einer der Kosovaren greift sofort zum Messer und schlitzt dem Schweizer die Kehle auf.

Die SVP fordert vom Bundesrat:

- Sofortige Umsetzung der Volksinitiative «Ausschaffung krimineller Ausländer»
- Stopp der unkontrollierten Masseneinwanderung!

Den Unterschriftenbogen können Sie bestellen unter Tel. 031 300 58 58
oder unter www.stopp-masseneinwanderung.ch

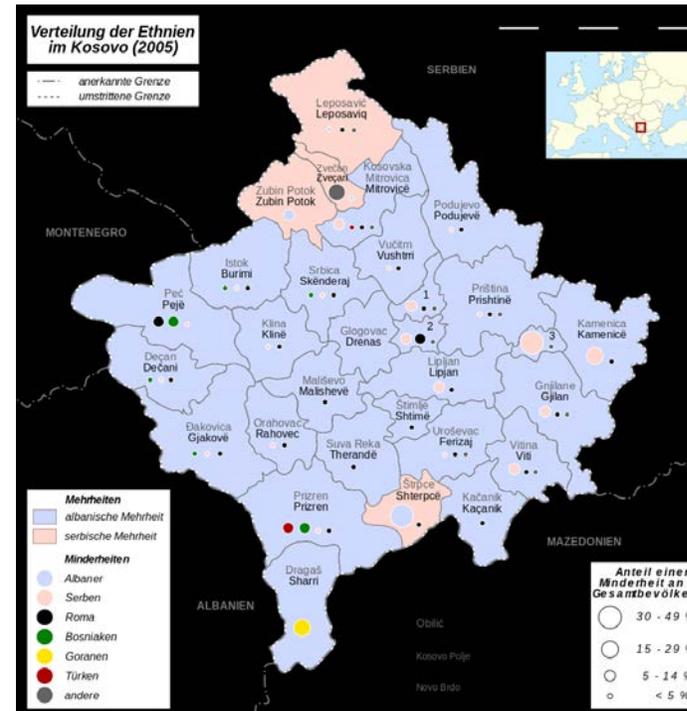
Mit einer Spende auf PC 60-167674-9 unterstützen Sie dieses Inserat. Herzlichen Dank.

SVP Schweiz, Generalsekretariat, Postfach 8252, 3001 Bern, www.svp.ch



Ethnie

- Gegenargument: Auf dem Gebiet der Volksrepublik Kosovo würden Angehörige verschiedener Ethnien leben, wie z.B. Albaner, Serben, Roma, Türken oder Goranen.



Quelle: https://de.wikipedia.org/wiki/Kosovaren#/media/File:Kosovo_ethnic_map_2005-de.svg

Ethnie

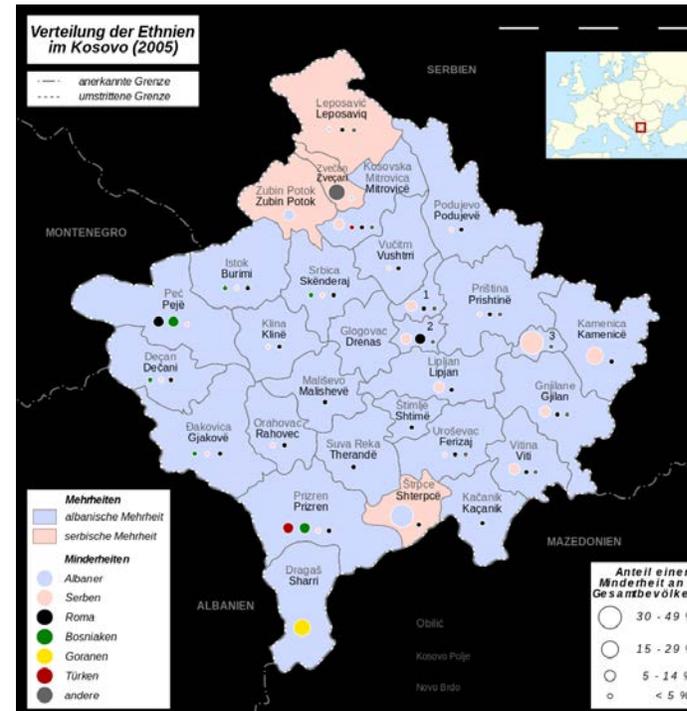
«Nationen und Nationalitäten werden als rechtliche Kategorien von Art. 261^{bis} StGB nicht erfasst. Ist aber mit der Nationalität nicht der rechtliche Status, sondern die mit der Nation verknüpften ethnischen Charakteristika gemeint, ist Art. 261^{bis} StGB anwendbar.»



BGE 143 IV 193 E. 2.2

Ethnie

«Der Begriff «Kosovaren» bezeichnet die Menschen aus dem Kosovo. Im Kosovo leben verschiedene ethnische Gruppen, zur Hauptsache (über 90 %) Kosovo-Albaner, daneben unter anderen Serben, Bosniaken, Kroaten und Roma.»



BGE 143 IV 193 E. 2.2

Ethnie

«Der Begriff der ‹Kosovaren› bezeichnet nicht allein eine Nationalität beziehungsweise Staatsangehörigkeit, sondern als Sammelkategorie die verschiedenen im Kosovo lebenden Ethnien. Auch eine Mehrheit von Ethnien, die unter einem Sammelbegriff zusammengefasst werden, wird vom Begriff der ‹Ethnie› im Sinne von Art. 261^{bis} StGB erfasst.»



BGE 143 IV 193 E. 2.3

Ethnie oder Nationalität?

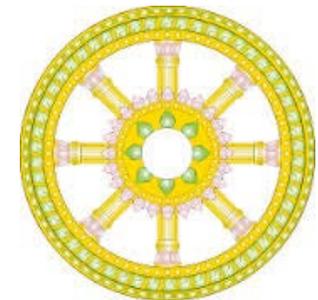
«...Die Begriffe der Nation, Ethnie und Rasse müssen sich zwar nicht überschneiden, sie tun dies aber meist [...]. In der Praxis wird sich eine Diskriminierung *ausschliesslich* aufgrund der nationalen Zugehörigkeit kaum finden.»



Marcel Niggli, Rassendiskriminierung,
2. Auflage, N 726

Religion

- Selbst-/Fremdzuschreibung
gemeinsamer Glaubens-
orientierung
- Christentum, Islam, Judentum,
Buddhismus, Hinduismus etc.



Sexuelle Orientierung

Sich hingezogen fühlen zu
Menschen

- anderen Geschlechts (hetero-),
- gleichen Geschlechts (homo-),
- beiderlei Geschlechts (bisexuell).

Nicht: Pädophilie, Transgender.



Diskriminierung wegen der sexuellen Orientierung

«Schläft einer mit einem Mann, wie man mit einer Frau schläft, dann haben sie eine Gräueltat begangen. Beide werden mit dem Tod bestraft. Ihr Blut soll auf sie kommen.» – Levitikus 20,13



Diskriminierung wegen der sexuellen Orientierung

«Diese Stelle allein würde genügen,
um der Frage der Homosexualität
aus der Sicht des Glaubens die
rechte Wende zu geben.»

Strafbarkeit?



Vitus Huonder (78), emeritierter Bischof von Chur

Art. 261^{bis} Abs. 1 – Rassendiskriminierung

Objektiver Tatbestand

Täter

Tathandlung

- Öffentlich
- Aufrufen
- Hass/Diskriminierung

«Tatobjekt»

- Rasse
- Ethnie
- Religion
- Sexuelle Orientierung

Subjektiver Tatbestand

(Eventual)Vorsatz



Rasse/Ethnie/Religion/sexuelle Orientierung

Grundsätzlich keine relevanten Gruppen:

- (Nationale)
- Soziale
- Geschlechtliche
- Politische (Parteien)
- Handicapierte
- Etc.

BGE 140 IV 67

- Polizist X. nahm am 16. April 2007 an Uhren-/Schmuckmesse in Basel mutmasslichen Dieb fest.
- Ausweiskontrolle ergab: algerischer Asylbewerber
- X. beschimpfte Festgenommenen in Anwesenheit Menschenmenge mit «Sauausländer» und «Dreckasylant».
- Strafbarkeit?



BGE 140 IV 67 («Sauausländer» «Dreckasylant»)

BGE 140 IV 67

- Bei Äusserungen wie beispielsweise «schwarze Sau», «Dreckjugo» oder «Saujude» ist der Bezug zu einer bestimmten Rasse, Ethnie oder Religion offensichtlich ohne Weiteres gegeben.
- Bei Äusserungen wie «Sauausländer» oder «Dreckasylant» fehlt demgegenüber ein Bezug zu einer bestimmten Rasse, Ethnie oder Religion.



BGE 140 IV 67, E 2.2.2 f.

BGE 140 IV 67

Bundesgericht:

- «schwarze Sau» ✓
- «Dreckjugo» ✓
- «Saujude» ✓
- «Sauausländer» ≠
- «Dreckasylant» ≠



BGE 140 IV 67 («Sauausländer» «Drecksasylant»)

Art. 261^{bis} Abs. 1 – Rassendiskriminierung

(Eventual-)Vorsatz:

- Wissentlicher Aufruf
- Wissen um Öffentlichkeit
- Wollen/IKN Diskriminierung
- Wollen/IKN Schüren von Hass

Objektiver Tatbestand

Täter

Tathandlung

- Öffentlich
- Aufrufen
- Hass/Diskriminierung

«Tatobjekt»

- Rasse
- Ethnie
- Religion

Subjektiver Tatbestand

(Eventual)Vorsatz

Subjektiver Tatbestand

«Als Beleidigung der Juden sei das nicht gemeint»



Quelle: Watson.ch 20.02.15, 15:05

«Sie werden fallen, die Juden aus St. Gallen»

«Wir haben das fasnächtlich
aufgefasst.»



Thomas Hansjakob, in: Sonntagszeitung vom 22. Februar 2015

Art. 261^{bis} – Rassendiskriminierung

Wer öffentlich gegen eine Person oder eine Gruppe von Personen wegen ihrer Rasse, Ethnie, Religion oder sexuellen Orientierung zu Hass oder zu Diskriminierung aufruft,

wer öffentlich Ideologien verbreitet, die auf die systematische Herabsetzung oder Verleumdung dieser Personen oder Personengruppen gerichtet sind,

wer mit dem gleichen Ziel Propagandaaktionen organisiert, fördert oder daran teilnimmt,

wer öffentlich durch Wort, Schrift, Bild, Gebärden, Tätlichkeiten oder in anderer Weise eine Person oder eine Gruppe von Personen wegen ihrer Rasse, Ethnie, Religion oder sexuellen Orientierung in einer gegen die Menschenwürde verstossenden Weise herabsetzt oder diskriminiert oder aus einem dieser Gründe Völkermord oder andere Verbrechen gegen die Menschlichkeit leugnet, gröblich verharmlost oder zu rechtfertigen sucht,

wer eine von ihm angebotene Leistung, die für die Allgemeinheit bestimmt ist, einer Person oder einer Gruppe von Personen wegen ihrer Rasse, Ethnie, Religion oder sexuellen Orientierung verweigert,

wird mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder Geldstrafe bestraft.

Öffentlicher Aufruf zu Hass/Diskriminierung

Öffentliche Verbreitung von Ideologien

Propaganda zu Abs. 1/2

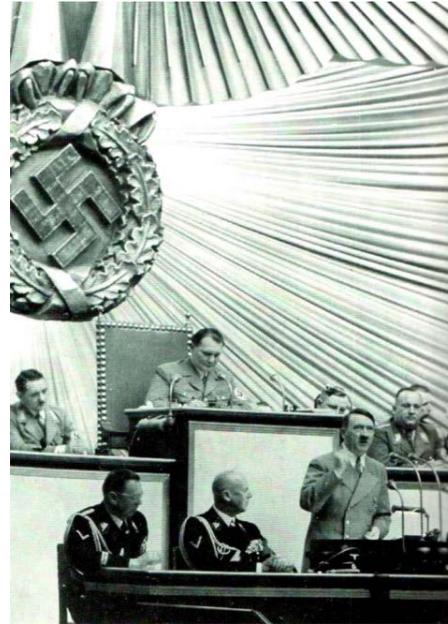
Direkte Diskriminierung

Leugnung Völkermord

Leistungsverweigerung

Art. 261^{bis} Abs. 2 – Verbreitung Ideologien

„Wenn es dem internationalen Finanzjudentum ... gelingen sollte, die Völker noch einmal in einen Weltkrieg zu stürzen, dann wird das Ergebnis nicht die Bolschewisierung der Erde ... sein, sondern die Vernichtung der jüdischen Rasse in Europa.“



Adolf Hitler, Reichstagsrede 30. Januar 1939

Art. 261^{bis} Abs. 2 – Rassendiskriminierung

wer öffentlich Ideologien verbreitet, die auf die systematische Herabsetzung oder Verleumdung dieser Personen oder Personengruppen gerichtet sind,

Objektiver Tatbestand

Täter

Tathandlung

- Öffentlich
- Verbreitung Ideologie
- Systematische Herabsetzung, Verleumdung

«Tatobjekt»

- Rasse
- Ethnie
- Religion
- Sexuelle Orientierung

Subjektiver Tatbestand

(Eventual)Vorsatz

Art. 261^{bis} Abs. 2 – Rassendiskriminierung

wer öffentlich Ideologien
verbreitet, die auf die
systematische Herabsetzung oder
Verleumdung dieser Personen oder
Personengruppen gerichtet sind,

Objektiver Tatbestand

Täter

Tathandlung

- Öffentlich
- Verbreitung Ideologie
- Systematische Herabsetzung, Verleumdung

«Tatobjekt»

- Rasse
- Ethnie
- Religion
- Sexuelle Orientierung

Subjektiver Tatbestand

(Eventual)Vorsatz

Art. 261^{bis} Abs. 2 – Rassendiskriminierung

wer öffentlich Ideologien verbreitet, die auf die systematische Herabsetzung oder Verleumdung dieser Personen oder Personengruppen gerichtet sind,



Art. 261^{bis} Abs. 2 – Verbreitung Ideologien

Hitlergruss als «Verbreiten» einer Ideologie?

Franz.: «celui qui *propage* une idéologie...»

Ital.: «chiunque *propaga* [...] un'ideologia...»



BGE 140 IV 102 (Rütli)

Art. 261^{bis} Abs. 2 – Verbreitung Ideologien

Hakenkreuz als Verbreiten einer
Ideologie?



Art. 261^{bis} Abs. 2 – Verbreitung Ideologien

«Die nationalsozialistische Armbinde kennzeichnet ohne Zweifel eine Ideologie, die auf systematische Herabsetzung bestimmter Gruppen gerichtet ist. Andererseits [ist]... das bloße Tragen ... nicht als Verbreiten, sondern nur als Bekenntnis zu werten ... und insofern straflos...»



Marcel Niggli, Rassendiskriminierung,
2. Auflage, N 1194

Art. 261^{bis} Abs. 2 – Rassendiskriminierung

«Schläft einer mit einem Mann, wie man mit einer Frau schläft, dann haben sie eine Gräueltat begangen. Beide werden mit dem Tod bestraft. Ihr Blut soll auf sie kommen.» – Levitikus 20,13



Art. 261^{bis} Abs. 3 – Rassendiskriminierung

Wer öffentlich gegen eine Person oder eine Gruppe von Personen wegen ihrer Rasse, Ethnie, Religion oder sexuellen Orientierung zu Hass oder zu Diskriminierung aufruft,	Öffentlicher Aufruf zu Hass/Diskriminierung
wer öffentlich Ideologien verbreitet, die auf die systematische Herabsetzung oder Verleumdung dieser Personen oder Personengruppen gerichtet sind,	Öffentliche Verbreitung von Ideologien
wer mit dem gleichen Ziel Propagandaaktionen organisiert, fördert oder daran teilnimmt,	Propaganda zu Abs. 1/2
wer öffentlich durch Wort, Schrift, Bild, Gebärden, Tätlichkeiten oder in anderer Weise eine Person oder eine Gruppe von Personen wegen ihrer Rasse, Ethnie, Religion oder sexuellen Orientierung in einer gegen die Menschenwürde verstossenden Weise herabsetzt oder diskriminiert oder aus einem dieser Gründe Völkermord oder andere Verbrechen gegen die Menschlichkeit leugnet, gröblich verharmlost oder zu rechtfertigen sucht,	Direkte Diskriminierung Leugnung Völkermord
wer eine von ihm angebotene Leistung, die für die Allgemeinheit bestimmt ist, einer Person oder einer Gruppe von Personen wegen ihrer Rasse, Ethnie, Religion oder sexuellen Orientierung verweigert,	Leistungsverweigerung
wird mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder Geldstrafe bestraft.	

Art. 261^{bis} Abs. 3 – Rassendiskriminierung

Wer öffentlich gegen eine Person oder eine Gruppe von Personen wegen ihrer Rasse, Ethnie, Religion oder sexuellen Orientierung zu Hass oder zu Diskriminierung aufruft,
wer öffentlich Ideologien verbreitet, die auf die systematische Herabsetzung oder Verleumdung dieser Personen oder Personengruppen gerichtet sind,
wer mit dem gleichen Ziel Propagandaaktionen organisiert, fördert oder daran teilnimmt,
wer öffentlich durch Wort, Schrift, Bild, Gebärden, Tätlichkeiten oder in anderer Weise eine Person oder eine Gruppe von Personen wegen ihrer Rasse, Ethnie, Religion oder sexuellen Orientierung in einer gegen die Menschenwürde verstossenden Weise herabsetzt oder diskriminiert oder aus einem dieser Gründe Völkermord oder andere Verbrechen gegen die Menschlichkeit leugnet, gröblich verharmlost oder zu rechtfertigen sucht,
wer eine von ihm angebotene Leistung, die für die Allgemeinheit bestimmt ist, einer Person oder einer Gruppe von Personen wegen ihrer Rasse, Ethnie, Religion oder sexuellen Orientierung verweigert,
wird mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder Geldstrafe bestraft.

Übersetzung

0.104

Internationales Übereinkommen zur Beseitigung jeder Form von Rassendiskriminierung

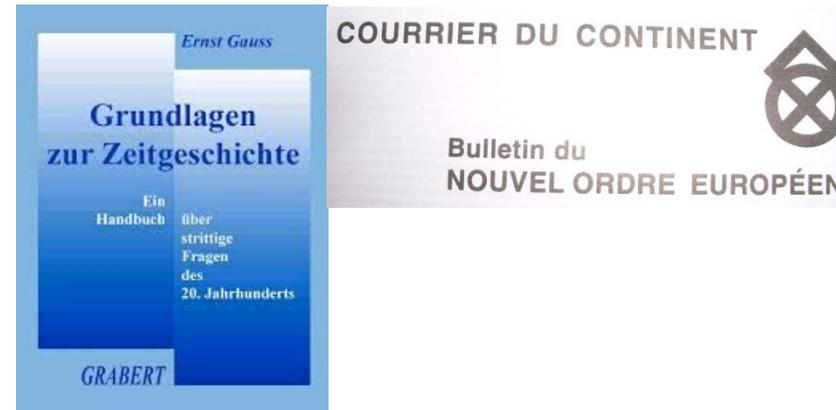
Abgeschlossen in New York am 21. Dezember 1965
Von der Bundesversammlung genehmigt am 9. März 1993²
Schweizerische Beitrittsurkunde hinterlegt am 29. November 1994
In Kraft getreten für die Schweiz am 29. Dezember 1994
(Stand am 8. Februar 2013)

Die Vertragsstaaten dieses Übereinkommens,

eingedenk der Tatsache, dass die Charta der Vereinten Nationen³ auf dem Grundsatz der angeborenen Würde und Gleichheit aller Menschen beruht und dass alle Mitgliedstaaten gelobt haben, gemeinsam und einzeln mit der Organisation zusammenzuwirken, um eines der Ziele der Vereinten Nationen zu erreichen, das darin besteht, die allgemeine Achtung und Beachtung der Menschenrechte und Grundfreiheiten für alle ohne Unterschied der Rasse, des Geschlechts, der Sprache oder der Religion zu fördern und zu festigen;

Art. 261^{bis} Abs. 3 – Propaganda

wer mit dem gleichen Ziel
Propagandaaktionen organisiert,
fördert oder daran teilnimmt,



BGE 127 IV 203: Verkauf von Grundlagen der Zeitgeschichte von Germar Rudolf (alias Ernst Gauss), verurteilter Revisionist

Art. 261^{bis} – Rassendiskriminierung

Wer öffentlich gegen eine Person oder eine Gruppe von Personen wegen ihrer Rasse, Ethnie oder Religion zu Hass oder Diskriminierung aufruft,

wer öffentlich Ideologien verbreitet, die auf die systematische Herabsetzung oder Verleumdung der Angehörigen einer Rasse, Ethnie oder Religion gerichtet sind,

wer mit dem gleichen Ziel Propagandaaktionen organisiert, fördert oder daran teilnimmt,

wer öffentlich durch Wort, Schrift, Bild, Gebärden, Tätlichkeiten oder in anderer Weise eine Person oder eine Gruppe von Personen wegen ihrer Rasse, Ethnie oder Religion in einer gegen die Menschenwürde verstossenden Weise herabsetzt oder diskriminiert oder aus einem dieser Gründe Völkermord oder andere Verbrechen gegen die Menschlichkeit leugnet, gröblich verharmlost oder zu rechtfertigen sucht,

wer eine von ihm angebotene Leistung, die für die Allgemeinheit bestimmt ist, einer Person oder einer Gruppe von Personen wegen ihrer Rasse, Ethnie oder Religion verweigert,

wird mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder Geldstrafe bestraft.

Abs. 1-3: Rassistische Hetze

Abs. 4-5: Direkte Angriffe

Art. 261^{bis} Abs. 4 – Verletzung Menschenwürde

wer öffentlich durch Wort, Schrift, Bild, Gebärden, Tätlichkeiten oder in anderer Weise eine Person oder eine Gruppe von Personen wegen ihrer Rasse, Ethnie, Religion oder sexuellen Orientierung in einer gegen die Menschenwürde verstossenden Weise herabsetzt oder diskriminiert oder aus einem dieser Gründe Völkermord oder andere Verbrechen gegen die Menschlichkeit leugnet, gröblich verharmlost oder zu rechtfertigen sucht,

Direkte Diskriminierung

Leugnung Völkermord

Art. 261^{bis} Abs. 4 – Verletzung Menschenwürde

wer öffentlich durch Wort, Schrift, Bild, Gebärden, Tätlichkeiten oder in anderer Weise eine Person oder eine Gruppe von Personen wegen ihrer Rasse, Ethnie, Religion oder sexuellen Orientierung in einer gegen die Menschenwürde verstossenden Weise herabsetzt oder diskriminiert

Objektiver Tatbestand

Täter

Tathandlung

- Öffentlich
- Medium
- Herabsetzung/Diskriminierung
- Menschenunwürdig

«Tatobjekt»

- Person(en)
- Rasse/Ethnie/Religion

Subjektiver Tatbestand

(Eventual)Vorsatz

Art. 261^{bis} Abs. 4 – Verletzung Menschenwürde

wer öffentlich durch Wort, Schrift, Bild, Gebärden, Tätlichkeiten oder in anderer Weise eine Person oder eine Gruppe von Personen wegen ihrer Rasse, Ethnie, Religion oder sexuellen Orientierung in einer gegen die Menschenwürde verstossenden Weise herabsetzt oder diskriminiert

Objektiver Tatbestand

Täter

Tathandlung

- Öffentlich
- Medium
- Herabsetzung/Diskriminierung
- Menschenunwürdig

«Tatobjekt»

- Person(en)
- Rasse/Ethnie/Religion

Subjektiver Tatbestand

(Eventual)Vorsatz

Direkte Herabsetzung

Herabsetzung unmittelbar gegen
Verhafteten gerichtet.



BGE 140 IV 67 («Sauausländer» «Drecksasylant»)

Art. 261^{bis} Abs. 4 – Verletzung Menschenwürde

wer öffentlich durch Wort, Schrift, Bild, Gebärden, Tätlichkeiten oder in anderer Weise eine Person oder eine Gruppe von Personen wegen ihrer Rasse, Ethnie, Religion oder sexuellen Orientierung in einer gegen die Menschenwürde verstossenden Weise herabsetzt oder diskriminiert

Objektiver Tatbestand

Täter

Tathandlung

- Öffentlich
- Medium
- Herabsetzung/Diskriminierung
- Menschenunwürdig

«Tatobjekt»

- Person(en)
- Rasse/Ethnie/Religion

Subjektiver Tatbestand

(Eventual)Vorsatz

Direkte Herabsetzung

Auch Tötlichkeiten:

- Reissen am Kopftuch
- Vom-Kopf-Schlagen der Kippa



Direkte Herabsetzung

Auch Gebärden:

- Hitlergruss
- Quennelle



BGE 140 IV 102 E. 2.4 ≠



BGE 143 IV 308 ✓

Strafbarkeit nach Art. 261^{bis}?

- Aufruf zu Hass (Abs. 1)
- Verbreitung Ideologie (Abs. 2)
- Propaganda (Abs. 3)
- Direkte Herabsetzung (Abs. 4)



EKR-Urteil 2008-011N

Art. 261^{bis} Abs. 1 – Rassendiskriminierung

- Unterschied?
- Politischer Kontext
- Amtliches Gütesiegel



Art. 261^{bis} Abs. 4 – 2. Teil – Leugnung

Wer öffentlich gegen eine Person oder eine Gruppe von Personen wegen ihrer Rasse, Ethnie, Religion oder sexuellen Orientierung zu Hass oder zu Diskriminierung aufruft,	Öffentlicher Aufruf zu Hass/Diskriminierung
wer öffentlich Ideologien verbreitet, die auf die systematische Herabsetzung oder Verleumdung dieser Personen oder Personengruppen gerichtet sind,	Öffentliche Verbreitung von Ideologien
wer mit dem gleichen Ziel Propagandaaktionen organisiert, fördert oder daran teilnimmt,	Propaganda zu Abs. 1/2
wer öffentlich durch Wort, Schrift, Bild, Gebärden, Tätlichkeiten oder in anderer Weise eine Person oder eine Gruppe von Personen wegen ihrer Rasse, Ethnie, Religion oder sexuellen Orientierung in einer gegen die Menschenwürde verstossenden Weise herabsetzt oder diskriminiert	Direkte Diskriminierung
oder aus einem dieser Gründe Völkermord oder andere Verbrechen gegen die Menschlichkeit leugnet, gröblich verharmlost oder zu rechtfertigen sucht,	Leugnung Völkermord
wer eine von ihm angebotene Leistung, die für die Allgemeinheit bestimmt ist, einer Person oder einer Gruppe von Personen wegen ihrer Rasse, Ethnie, Religion oder sexuellen Orientierung verweigert,	Leistungsverweigerung
wird mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder Geldstrafe bestraft.	

Art. 261^{bis} Abs. 4 – 2. Teil – Leugnung

wer ... aus einem dieser Gründe
Völkermord oder andere
Verbrechen gegen die
Menschlichkeit leugnet, gröblich
verharmlost oder zu rechtfertigen
sucht,



Art. 261^{bis} Abs. 4 – 2. Teil – Leugnung

wer ... aus einem dieser Gründe
Völkermord oder andere
Verbrechen gegen die
Menschlichkeit leugnet, gröblich
verharmlost oder zu rechtfertigen
sucht,

Objektiver Tatbestand

Täter

Tathandlung

- Öffentlich
- Leugnen
- Verharmlosen
- Rechtfertigen

Genozid/V. gg. Menschlichkeit

Subjektiver Tatbestand

(Eventual)Vorsatz

Rassistische/Religiöse Motive

Doğu Perinçek

- 2005 Kundgebungen in Opfikon, Köniz und Lausanne: Der Genozid an den Armeniern sei eine «internationale Lüge»



Doğu Perinçek, 2005 in Lausanne
EKR – 2007 - 076N

Doğu Perinçek

- Tribunal d'arrondissement
Lausanne: Verurteilung
Völkermord-Leugnung (Art. 261^{bis}
Abs. 4 StGB): 90 Tagessätze à Fr.
100.– und Fr. 3.000.– Busse.
- Cour de cassation pénale/VD und
Bundesgericht (6B_398/2007)
bestätigen Urteil.



Doğu Perinçek/Schweiz (27510/08)

- 17. Dezember 2013:
EGMR/chambre deuxième
section, Verurteilung Schweiz,
Verletzung Meinungsäusserungs-
freiheit (Art. 10 EMRK).
- 15. Oktober 2015:
EGMR/Grande Chambre
Bestätigung.
- 25. August 2016: Bundesgericht
revidiert sein Urteil (6F_6/2016)



Rechtfertigung

Art. 261^{bis} – Rassendiskriminierung

«...bei der strafrechtlichen Erfassung der Rassendiskriminierung auch andere grundrechtliche Aspekte zu berücksichtigen... Das besondere Gewicht, das der Meinungs- und Vereinsfreiheit ...zukommt, rechtfertigt dies».



Botschaft über den Beitritt der Schweiz zum Internationalen Übereinkommen von 1965 zur Beseitigung jeder Form von Rassendiskriminierung und über die entsprechende Strafrechtsrevision vom 2. März 1992, BBl 1992 269 ff., 306

Art. 261^{bis} – Rassendiskriminierung

«Zwischen Rassendiskriminierung und Meinungsäusserungsfreiheit kann richtigerweise ... prinzipiell kein Grundrechtskonflikt bestehen, weil die Menschenwürde eine notwendige Vorbedingung für die Ausübung von Menschenrechten darstellt»



BSK StGB II³-Schleiminger Mettler, Art. 261bis N 28

Art. 261^{bis} Abs. 5 – Leistungsverweigerung

Wer öffentlich gegen eine Person oder eine Gruppe von Personen wegen ihrer Rasse, Ethnie, Religion oder sexuellen Orientierung zu Hass oder zu Diskriminierung aufruft,	Öffentlicher Aufruf zu Hass/Diskriminierung
wer öffentlich Ideologien verbreitet, die auf die systematische Herabsetzung oder Verleumdung dieser Personen oder Personengruppen gerichtet sind,	Öffentliche Verbreitung von Ideologien
wer mit dem gleichen Ziel Propagandaaktionen organisiert, fördert oder daran teilnimmt,	Propaganda zu Abs. 1/2
wer öffentlich durch Wort, Schrift, Bild, Gebärden, Tätlichkeiten oder in anderer Weise eine Person oder eine Gruppe von Personen wegen ihrer Rasse, Ethnie, Religion oder sexuellen Orientierung in einer gegen die Menschenwürde verstossenden Weise herabsetzt oder diskriminiert oder aus einem dieser Gründe Völkermord oder andere Verbrechen gegen die Menschlichkeit leugnet, gröblich verharmlost oder zu rechtfertigen sucht,	Direkte Diskriminierung Leugnung Völkermord
wer eine von ihm angebotene Leistung, die für die Allgemeinheit bestimmt ist, einer Person oder einer Gruppe von Personen wegen ihrer Rasse, Ethnie, Religion oder sexuellen Orientierung verweigert,	Leistungsverweigerung
wird mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder Geldstrafe bestraft.	

Art. 261^{bis} Abs. 5 – Leistungsverweigerung

wer eine von ihm angebotene Leistung, die für die Allgemeinheit bestimmt ist, einer Person oder einer Gruppe von Personen wegen ihrer Rasse, Ethnie, Religion oder sexuellen Orientierung verweigert,



Art. 261^{bis} Abs. 5 – Leistungsverweigerung

wer eine von ihm angebotene Leistung, die für die Allgemeinheit bestimmt ist, einer Person oder einer Gruppe von Personen wegen ihrer Rasse, Ethnie, Religion oder sexuellen Orientierung verweigert,



Art. 261^{bis} Abs. 5 – Leistungsverweigerung

wer eine von ihm angebotene Leistung, die für die Allgemeinheit bestimmt ist, einer Person oder einer Gruppe von Personen wegen ihrer Rasse, Ethnie, Religion oder **sexuellen Orientierung** verweigert,



Art. 261^{bis} Abs. 5 – Leistungsverweigerung

Ein Türsteher verwehrt einem heterosexuellen Paar den Zutritt in eine Bar, wo sich Homosexuelle treffen. Heteros hätten keinen Zutritt.

Strafbarkeit des Türstehers?



Art. 261^{bis} Abs. 5 – Leistungsverweigerung

wer eine von ihm angebotene Leistung, die für die Allgemeinheit bestimmt ist, einer Person oder einer Gruppe von Personen wegen ihrer Rasse, Ethnie, Religion oder sexuellen Orientierung verweigert,

Objektiver Tatbestand

Täter

Tathandlung

- (Dienst-)Leistung für Allgemeinheit
- Verweigern
- Ohne sachliche Gründe

«Tatobjekt»

- Person(en)
- Rasse/Ethnie/Religion/sexuelle Orientierung

Subjektiver Tatbestand

(Eventual)Vorsatz

Strafrecht III

MLaw David Eschle